

## DJW-Beitragsordnung

Mitglieds-kategorie	Beitrag (pro Kalenderjahr)	Einmalige Aufnahmegebühr	Bemerkung
<b>Fördermitglied</b>	mind. € 3.000,00	-	Nach Absprache mit dem Vorstand
<b>Unternehmen</b>	€ 300,00	€ 30,00	
<b>Einzelunternehmen</b>	€ 95,00	€ 15,00	Unternehmen, an dem nur eine natürliche Person beteiligt ist
<b>Freiberufler mit Einzelpraxis</b>	€ 95,00	€ 15,00	Tätigkeit nach § 18 EStG und § 1 PartGG, die nicht der Gewerbeordnung unterliegt
<b>Institution</b>	€ 100,00	€ 15,00	Gemeinnützige oder aus sonstigen Gründen steuerbefreite Institutionen, z. B. Hochschulen, Verbände, Vereine
<b>Natürliche Person</b>	€ 80,00	€ 10,00	
<b>Natürliche Person – ermäßigt</b>	€ 40,00	€ 10,00	Schüler; Vollzeit- Studenten, z. B. BA / MA- od. vergleichbare Studiengänge; Arbeitslose

(Beschlissen durch die DJW-Mitgliederversammlung am 30.06.2014.)

## Anhang

### 1. Yen-Konto:

Seit 2016 bietet der DJW als besonderen Service für seine Mitglieder bis auf Weiteres die Möglichkeit, für Überweisungen aus Japan ein Yen-Konto zu nutzen.

Mitglieds-kategorie	Beitrag (pro Kalenderjahr)	Einmalige Aufnahmegebühr
<b>Fördermitglied</b>	mind. ¥ 450.000	-
<b>Unternehmen</b>	¥ 45.000	¥ 5.000
<b>Einzelunternehmen</b>	¥ 14.500	¥ 3.000
<b>Freiberufler mit Einzelpraxis</b>	¥ 14.500	¥ 3.000
<b>Institution</b>	¥ 15.000	¥ 3.000
<b>Natürliche Person</b>	¥ 12.000	¥ 2.000
<b>Natürliche Person – ermäßigt</b>	¥ 6.000	¥ 2.000

(Beschlissen durch den DJW-Vorstand am 01.10.2015.)

## 2. Beitragshöhe:

- 2.1. Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder in Euro wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen (Beitragsordnung).
- 2.2. Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder in Yen wird vom Vorstand festgelegt und kann von diesem jederzeit angepasst werden. Er setzt sich aus dem nach einem Durchschnittskurs umgerechneten Mitgliedsbeitrag in Euro und einem geringen Aufschlag für den Mehraufwand der doppelten Kontoführung und das Währungsrisiko zusammen.
- 2.3. Der Jahresbeitrag für fördernde Mitglieder wird im Einvernehmen mit diesen jeweils individuell durch Beschluss des Vorstands festgesetzt, er ist nicht Bestandteil der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.
- 2.4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

## 3. Beitragszahlung:

- 3.1. Der DJW erhebt ausschließlich Jahresmitgliedsbeiträge pro Kalenderjahr.
- 3.2. Für Neumitglieder fällt mit dem ersten Jahresmitgliedsbeitrag eine einmalige Aufnahmegebühr gemäß Beitragsordnung an. Bei Austritt und Wiedereintritt in den DJW wird diese erneut fällig und kann nicht mit einer früheren Zahlung verrechnet werden.
- 3.3. Bei Kündigungen, die dem DJW bis zum 30.09. vorliegen, fällt für das laufende Kalenderjahr der volle Jahresmitgliedsbeitrag an. Erfolgt die Kündigung nach besagter Kündigungsfrist, wird zudem der Jahresbeitrag für das Folgejahr fällig.
- 3.4. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist rechtzeitig mit Beginn der Mitgliedschaft bzw. zu Beginn eines jeden Jahres auf eines der folgenden Konten zu überweisen:
  - Bankverbindung in Deutschland (Euro-Konto): IBAN CODE: DE62300700240200453900 • BIC/SWIFT CODE: DEUTDEBDUE • Deutsche Bank Düsseldorf • Kontoinhaber: Deutsch-Japanischer Wirtschaftskreis
  - Bankverbindung in Japan (Yen-Konto): Kontonummer: 2550613 • BIC/SWIFT: MHCBJPJT • Mizuho Bank (Bank Code 0001) • Tokyo Chuo Branch (Branch Code 110) • Kontoinhaber: Nichi Doku Sangyo Kyokai (DJW)
- 3.5. Bei Überweisungen – insbesondere aus dem Ausland – ist darauf zu achten, dass der volle Beitrag beim DJW eingeht, da etwaige Bankgebühren nicht übernommen werden.
- 3.6. Bei Zahlungen aus der EU auf das Konto in Deutschland kann alternativ auch ein SEPA-Basislastschriftmandat erteilt werden. Die SEPA-Lastschrifteinzüge erfolgen in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Beitritts beziehungsweise Erteilung des Mandats am 15.03., 15.06., 15.09. oder 15.12., in den Folgejahren der Mitgliedschaft voraussichtlich am 15.03 eines jeden Kalenderjahres. Die Einzüge erfolgen unter der Gläubiger-Identifikationsnummer des DJW: DE26ZZZ00001239064 zu der Mandatsnummer des Mitglieds, die in der Regel der Mitgliedsnummer entspricht. Bei Ersteinzug oder Änderungen wird das Mitglied darüber entsprechend informiert.

## 4. Ermäßigungen / Umkategorisierungen:

- 4.1. Für eine ermäßigte Mitgliedschaft ist ein gültiger Nachweis (Schülerschein, Studienbescheinigung, Arbeitslosenbescheinigung) erforderlich. Dieser ist unaufgefordert bei Beitritt und in den Folgejahren bis spätestens zum 15.03. eines jeden Jahres einzureichen. Liegt dem DJW keine Ermäßigungsbescheinigung zum genannten Datum – beziehungsweise in Absprache nach gesetzter Nachreichfrist – vor, fällt automatisch der Beitrag für eine reguläre Mitgliedschaft an.
- 4.2. Da der DJW mit den Mitgliedsbeiträgen kalkuliert, kann er bei bereits getätigten Zahlungen des Beitrags und gewünschten Umkategorisierungen in eine Mitgliedschaft mit geringerem Beitrag keine Differenzbeträge zurückerstatten. Wünscht das Mitglied im laufenden Kalenderjahr eine Umkategorisierung auf eine Mitgliedschaft mit höherem Mitgliedsbeitrag, so ist bei bereits erfolgter Zahlung des üblichen Beitrags einzig der Differenzbetrag zu begleichen.

5. Rechnungsversand:

- 5.1. Der Rechnungsversand ist eine fakultative Serviceleistung des DJW, der jährliche Mitgliedsbeitrag ist automatisch fällig, auch ohne besondere Zahlungsaufforderung.
- 5.2. Der Rechnungsversand erfolgt üblicherweise bei Beitritt beziehungsweise zu Beginn des Jahres in elektronischer Form per E-Mail. Ein Versand auf dem Postweg ist nicht vorgesehen.
- 5.3. Die Rechnungen werden üblicherweise in deutscher Sprache ausgestellt, können auf Nachfrage jedoch ins Japanische oder Englische übersetzt werden.

6. Zuwendungsbescheinigungen:

- 6.1. Die finanzielle Unterstützung des DJW ist in Deutschland steuerlich absetzbar.
- 6.2. Für Zuwendungen/Mitgliedsbeiträge ab 200 € übersendet der DJW nach Erhalt der Zahlung eine entsprechende Bescheinigung. Bei Zuwendungen unter 200 € erkennt das Finanzamt in der Regel den entsprechenden Überweisungsbeleg oder Kontoauszug an. Eine Zuwendungsbescheinigung wird demnach nicht ausgestellt.
- 6.3. Bei allen auf das Yen-Konto gezahlten Beiträgen wird die Zuwendungsbescheinigung nur auf Nachfrage über die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beträge in Euro ausgestellt, der Eingang des Gesamtbetrags in Yen kann auf Nachfrage formlos quittiert werden.

7. Forderungsausfall:

- 7.1. Bei Forderungsausfall aufgrund falscher Angaben oder nicht berechtigten Widerspruchs gegen den Lastschrifteinzug gehen die entstandenen Gebühren zu Lasten des Verursachers.
- 7.2. Ab der 2. Mahnung behält der DJW es sich vor, Mahngebühren in Höhe von mindestens 5 € zu erheben. Nach ergebnislosem Verstreichen der Mahnfristen werden gegebenenfalls weitere rechtliche Schritte zur Eintreibung der Forderungen eingeleitet. Etwaige Gebühren gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.
- 7.3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Bestimmungen der Satzung verstößt, insbesondere seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nach Fristablauf nicht nachkommt. Eventuelle Forderungen seitens des DJW bleiben in diesem Fall bestehen.

Düsseldorf, 01.01.2016